

**Stadt Fellbach
Rems-Murr-Kreis**

SATZUNG

**über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Schmerstraße / Weimerstraße"**

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 13.04.2010 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 1,57 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Schmerstraße / Weimerstraße".

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 23.02.2010 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Die Sanierungssatzung sowie der Lageplan können im Rathaus, Marktplatz 1, Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt während der Dienstzeiten von Montag bis Mittwoch von 8:00-16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00-13:00 Uhr und von 14:00-18:30 Uhr sowie Freitag von 7:00-12:00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden. Der Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 S. 2 BauGB) ist durch das Grundbuchamt auf den neu entstandenen Grundstücken zu übernehmen.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Stadt Fellbach, den 14.04.2010



Christoph Palm MdL
Oberbürgermeister



Förmliche Festlegung

Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
im Bereich "Schmerstraße/Weimerstraße" ca. 1,57 ha



Ausfertigungsvermerke:

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung
"Schmerstraße / Weimerstraße"

Beschlossen am:

Örtliche Bekanntmachung:

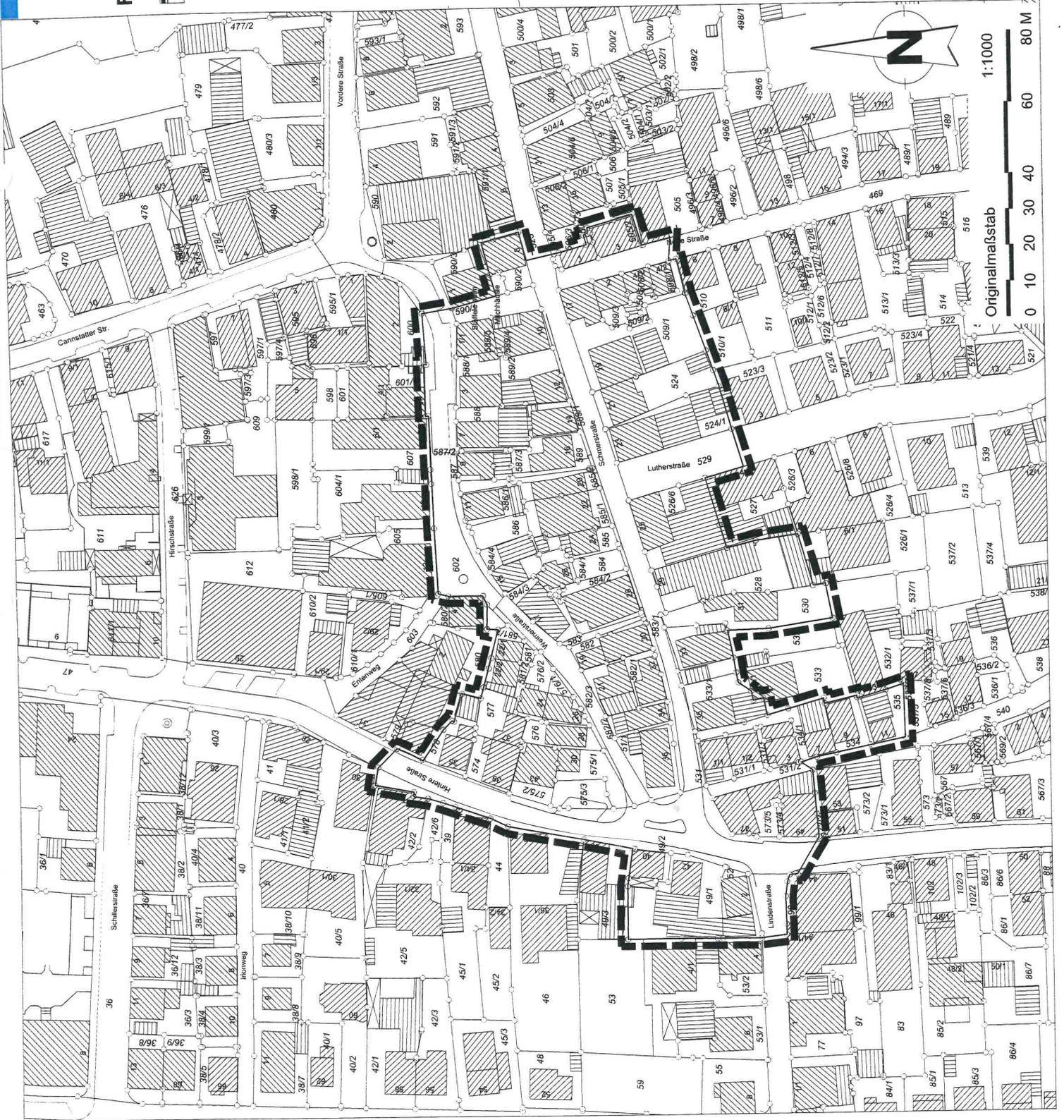
Ausgefertigt:
Fellbach, den

Christoph Palm, Mül.
Oberbürgermeister

Stadt Fellbach

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme "Schmerstraße / Weimerstraße"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgastraße 54
70182 Stuttgart
Projekt Nr. 80910
23.02.2010/HT



Originalmaßstab

1:1000

0 10 20 30 40 60 80 M